

Erklärung zur Inbetriebnahme und Abrechnung von -GARTENZÄHLERN-

Stadtwerke Erfstadt
Albert-Einstein-Ring 26
50374 Erfstadt

Name: _____
Kunden Nr.: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____
Datum: _____

Hiermit erkläre(n) ich/wir die Regelungen der Stadtwerke Erfstadt zum/zur Umgang/Abrechnung von Gartenzählern zur Kenntnis genommen zu haben und zu akzeptieren:

- Die Ablesung **und** Mitteilung des Zählerstandes muss in der Zeit vom 01.10. bis zum 25.10. des jeweiligen Abrechnungsjahres durch den/die Anschlussnehmer*in erfolgen.
- Die Mitteilung der Ablesung muss schriftlich per E-Mail (stadtwerke@erfstadt.de), Fax oder Brief erfolgen.
- Der Mitteilung der Ablesung muss ein Foto des Zählers beigefügt sein, auf dem die Zählernummer, der Zählerstand und das Eichjahr eindeutig zu erkennen sind.
Weiter muss der Kundename und die Kundennummer angegeben werden.
- Verspätet mitgeteilte Zählerstände werden für die Jahresverbrauchsabrechnung des jeweiligen Abrechnungsjahres und ebenfalls für die Folgejahre nicht mehr berücksichtigt.
- Die Gartenwasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre.
- Nach Ablauf der Eichfrist wird der Zähler nicht mehr von den Stadtwerken Erfstadt akzeptiert und ist von Ihnen fachgerecht gegen einen geeichten Zähler auszutauschen. Der Zählerwechsel ist den Stadtwerken Erfstadt schriftlich, inkl. Foto des alten und des neuen Zählers innerhalb von 3 Wochen, mitzuteilen.
- Frischwasser zur Befüllung von Poolanlagen, der Reinigung von Fahrzeugen, Hofanlagen, versiegelten Flächen, tränken von Tieren etc. darf nicht über den Gartenwasserzähler bezogen oder abgerechnet werden.
- Das über den Gartenzähler bezogene Frischwasser wird ausschließlich für die Bewässerung nicht versiegelter Flächen sowie zur Pflanzenbewässerung genutzt und darf weder direkt noch indirekt in die Kanalisation gelangen.
- Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung obliegt dem/der Antragsteller*in. Die Stadtwerke Erfstadt behalten sich vor, diesen Nachweis einzufordern und bei Fehlverhalten die gemessenen Werte nicht abzurechnen.

Ort, Datum

Unterschrift